OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

94021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-190115/10/MK**

Datum: **Linz, 29. Juni 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde von DI A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 30.07.2025, GZ: BHVBBA-2021-41336/21-Haa, betreffend die Vorschreibung der Kosten für eine Ersatzvornahme nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat folgende Kosten zu tragen: Kommissionsgebühren in der Höhe von 132,- Euro für die mündliche Verhandlung vom 16.06.2026 (2 Amtsorgane, je 3 angefangene halbe Stunden á 22,- Euro).

Rechtsgrundlage: § 77 AVG iVm § 3 Abs. 1 Oö. Landeskommissionsgebühren-verordnung 2013

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Schwanenstadt vom 14.03.2019, GZ: Bau 131-9-2018 Wie/Ma, wurde Herrn DI A__, (in der Folge: Beschwerdeführer – kurz: Bf), die Entfernung zweier Volieren auf seinem Wohngrundstück aufgetragen.

I.2. Die gegen diesen Bescheid eingebrachte Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 28.07.2020, LVwG–152198/13/MK, als unbegründet abgewiesen.

I.3. Auf Grund der offenkundigen Nichterfüllung des Beseitigungsauftrages wurde vom Bürgermeister der Stadtgemeinde Schwanenstadt das Vollstreckungsverfahren eingeleitet.

I.4. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde – kurz: Bf) vom 30.07.2025, GZ: BHVBBA-2021-41336/21-Haa, wurde dem Bf die Vorauszahlung der Kosten für die (nach wie vor) erforderliche Ersatzvornahme betreffend der „Restbestände" der seinerzeitigen Volieren in der Höhe von 936,- Euro aufgetragen.

I.5. In seiner Beschwerde gegen diesen Bescheid brachte der Bf im Wesentlichen vor, dem baupolizeilichen Auftrag dem Grunde nach nachgekommen zu sein. Die Volieren wären zu im Wohngebiet zulässigen Hundezwingern umgebaut worden und zudem in ihrer örtlichen Lage verändert worden. Ein Vorbringen gegen die Höhe der Kosten der Ersatzvornahme wurde nicht erstattet.

Entsprechende Lichtbilder von den Rückbaumaßnahmen wären der (Bau-)Behörde auch übermittelt worden.

I.6. Am 16.06.2026 wurde eine mündliche Verhandlung samt Ortsaugenschein durchgeführt. Dabei wurde festgestellt und mit Lichtbildern dokumentiert, dass zwar wesentliche Teile der seinerzeitigen Volieren entfernt wurden, dass aber nach wie vor Außenwände und teilweise Überdachungen vorhanden sind.

Eine Nutzung als Hundezwinger war – unabhängig vom Erfordernis der baubehördlichen Abhandlung – nicht ersichtlich. Die Veränderung der Lage konnte auf Grund der vorliegenden Fotodokumentationen während des gesamten Verfahrens nicht festgestellt werden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsicht in den vorgelegten Verfahrensakt und Durchführung einer mündlichen Verhandlung samt Ortsaugenschein.

Auf der Grundlage des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht der entscheidungsrelevante Sachverhalt fest.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gesetzliche Grundlagen:

Die hier maßgebliche Bestimmung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VVG) lautet (auszugsweise):

„**Erzwingung anderer Leistungen und Unterlassungen**

a) Ersatzvornahme

(1) Wenn der zu einer Arbeits- oder Naturalleistung Verpflichtete dieser Pflicht gar nicht oder nicht vollständig oder nicht zur gehörigen Zeit nachgekommen ist, so kann die mangelnde Leistung nach vorheriger Androhung auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten bewerkstelligt werden.

(2) Die Vollstreckungsbehörde kann in einem solchen Fall dem Verpflichteten die Vorauszahlung der Kosten gegen nachträgliche Verrechnung auftragen. Der Auftrag zur Vorauszahlung ist vollstreckbar."

III.2. Rechtliche Beurteilung:

Das Hauptaugenmerk der hier vorzunehmenden rechtlichen Beurteilung liegt in der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts. Aus den im Verfahren erstatteten Vorbringen sind diesbezüglich zwei Argumentationslinien signifikant: Zum einen der Umbau der Volieren zu Hundezwingern und zum zweiten die Veränderung der örtlichen Lage betreffend die Zwinger.

Zum ersten Vorbringen ist festzuhalten, dass die beim Lokalaugenschein vorgefundenen baulichen Anlagen auch nach laienhafter Betrachtung als Hundezwinger weder geeignet erscheinen, noch irgendwelche Anhaltspunkte für eine tatsächlichde Nutzung dieser Art ersichtlich waren. Unabhängig davon wäre, um der Vollstreckung rechtlich entgegentreten zu können ein tatsächlicher neuer Konsens, zumindest aber ein auf die Erzielung dieses Konsenses gerichtetes Verfahren, oder aber die Anzeige- und Bewilligungsfreiheit des nunmehrigen Nutzungsvorhabens nachzuweisen gewesen. Dies ist nicht erfolgt.

Zum zweiten Aspekt des Vorbringens: In den vorliegenden Verfahrensakten befinden sich zahlreiche Fotos von den seinerzeit vorhandenen Volieren und den nunmehr verbliebenen Restbeständen. Aus diesen Unterlagen ist eine Veränderung der örtlichen Lage nicht abzuleiten. Das nunmehrige Vollstreckungsverfahren bezieht sich somit auf Teile der zur Beseitigung aufgetragenen Volieren.

Es darf an dieser Stelle aber auch darauf hingewiesen werden, dass für den Fall, dass der Bf auch weiterhin die Errichtung von Hundezwingern beabsichtigt, die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens auch im weiteren Vollstreckungsverfahren zu berücksichtigen sein wird. Gleiches gilt für die umgehende eigeninitiative Entfernung der Restbestände.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen – da hier im Wesentlichen eine Einzelfallbeurteilung vorzunehmen war – keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger